



VERFÜGUNG

vom 27. August 2002

Kyburg. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 1. Oktober 2001 setzte die Gemeindeversammlung Kyburg einen geänderten Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 609/2002 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 2222/1985 festgesetzten und mit BDV Nr. 267/1993 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Infolge der durch die Gemeinde beschlossenen Einzonung des Weilers Ettenhausen sowie einiger geringfügiger Korrekturen der Abgrenzung der Bauzonen in Kyburg und in den Weilern Billikon und Brünggen ist die kantonale Landwirtschaftszone in diesen Bereichen aufzuheben.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 20. August 2002 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Plan) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 27. August 2002
021726/Obl/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

